

Einfache Anfrage Hartmann-Flawil vom 22. April 2004  
(Wortlaut anschliessend)

## Gesundheitspersonal und Arbeitsgesetz

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. Oktober 2004

In einer Einfachen Anfrage bezieht sich Peter Hartmann-Flawil auf den Beschluss des Bundesrates vom 7. April 2004, wonach nur die Assistenzärztinnen und -ärzte und nicht das gesamte Gesundheitspersonal von öffentlich-rechtlichen Anstalten dem Arbeitsgesetz unterstellt werden. Mit dem Entscheid würden zwei Klassen von Angestellten geschaffen. Der Entscheid sei auf Druck einiger Kantone, die Kostensteigerungen befürchteten, gefällt worden.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Mit Schreiben vom 22. Juli 2003 unterbreitete das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement den Kantonsregierungen den Entwurf für die Änderungen der eidgenössischen Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (SR 822.111). Mit dieser Revision sollte der Geltungsbereich der Bestimmungen des eidgenössischen Arbeitsgesetzes SR 822.11; abgekürzt ArG) auf öffentliche und öffentlich-rechtliche Spitäler und Kliniken ausgedehnt werden. Dabei hätten sich insbesondere die Festlegung einer Höchstarbeitszeit von 50 Wochenstunden und die volle Anrechnung von Pikettdienst als Arbeitszeit zentral ausgewirkt.

Die Regierung hat am 7. Oktober 2003 zur vorgesehenen Revision Stellung genommen. Angesichts der erheblichen personellen und finanziellen Folgen hat sie die geplante Revision abgelehnt. Mit Blick auf die erheblichen Mehrkosten hat sie sich insbesondere gegen eine Unterstellung des gesamten Personals der öffentlichen Spitäler unter das ArG ausgesprochen. In diesem Zusammenhang hat sie auch darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagenen Änderungen die Arbeitsrealität in den Spitälern nicht berücksichtigen. Der Bund unternahme grosse Anstrengungen, die Kostenexplosion im Gesundheitswesen zu dämpfen. Die Verordnungsänderungen stünden dazu im Widerspruch, hätten sie doch nicht nur Mehrausgaben beim Staat als Betreiber oder Finanzierer der öffentlichen Spitäler zur Folge, sondern auch eine Erhöhung der Krankenversicherungsprämien. Schliesslich habe der Kanton St.Gallen bereits vor zwei Jahren ein neues Arbeitszeitmodell mit verkürzten Arbeitszeiten für Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte eingeführt. Dieser Schritt habe erhebliche Mehrkosten verursacht.

2. Das Gesundheitspersonal erbrachte in den Jahren 2000 bis 2003 insgesamt folgende Bereitschafts- und Pikettdienste:

	<b>Stunden</b>	<b>Fr.</b>
Samstagsarbeit	1'578'842	9'076'042.–
Sonntagsarbeit	1'757'752	9'922'549.–
Nachtarbeit	3'527'893	20'458'190.–
Samstagspräsenz	30'761	83'068.–
Sonntagspräsenz	21'280	70'456.–
Nachtpräsenz	311'309	891'408.–
Samstag Bereitschaftsdienst	489'772	982'964.–
Sonntag Bereitschaftsdienst	138'158	337'155.–
Nacht Bereitschaftsdienst	657'417	1'333'425.–
<b>Total</b>	<b>6'934'342</b>	<b>43'155'257.–</b>

An diesen Diensten sind folgende Personalkategorien beteiligt: Assistenz- und Oberassistentenärztinnen und -ärzte, Pflegepersonal, medizinisch technisches und medizinisch therapeutisches Personal, Rettungssanitäterinnen und -sanitäter, Betriebsangestellte, Hauswirtschaft und Technische Betriebe. Je nach Funktion beträgt die Einsatzbereitschaft im Pikettdienst 10 bis 30 Minuten, im Präsenzdienst 5 Minuten.

Die Entschädigungen für die Pikett- und Bereitschaftsdienste richten sich nach den kantonalen Vorgaben gemäss Anhang 4 zur Verordnung über den Staatsdienst (sGS 143.20): Arbeit Samstag, Ruhetag und Nacht Fr. 6.–, Präsenzdienst Samstag und Nacht Fr. 2.70; Ruhetag Fr. 3.30; Bereitschaftsdienst Werktag, Samstag und Nacht Fr. 1.90; Ruhetag Fr. 2.40 je Stunde.

3. Im Fall der Unterstellung des gesamten Gesundheitspersonals unter das ArG wären aufgrund von Schätzungen und in einer gewissen Bandbreite mit Kosten von rund 25 Mio. Franken zu rechnen. Zur Hauptsache entstehen die Kosten durch den Wechsel vom bisherigen Zweischichten- zum Dreischichtensystem. Dies bedingt eine grosse Anzahl zusätzlicher Stellen bei gleichbleibendem Arbeitsanfall.

Die approximativen Werte basieren auf den heutigen Strukturen der Spitäler. Mit der Umsetzung müsste eine umfassende strukturelle Neuorganisation einhergehen. Die Kosten für die aufwendigen Projektarbeiten wären aufgrund der Interdisziplinarität und Komplexität beachtlich.

4. Der Gesundheitsschutz ist Grundlage für gute Qualität und gleichzeitig motivierend für die Mitarbeitenden. Gute Arbeitsbedingungen sind der Regierung ein wichtiges Anliegen. Die Bestimmungen des Gesundheitsschutzes als ein Aspekt des ArG sind bereits seit dem Jahr 2000 auch für die kantonalen Spitäler anwendbar. Insbesondere der Schutz von Schwangeren und stillenden Müttern hatte zu verschiedenen Neuerungen geführt. Bei den Arbeits- und Ruhezeitvorschriften bestand in erster Linie bei den Ärztinnen und Ärzten Handlungsbedarf. Dieser relativierte sich durch die Einführung der 50-Stundenwoche ab dem Jahre 2001.

5. Oktober 2004

Wortlaut der Einfachen Anfrage 61.04.11

### **Einfache Anfrage Hartmann-Flawil: «Gesundheitspersonal: Nicht dem Arbeitsgesetz unterstellt**

Anfangs April 2004 beschloss der Bundesrat, nur die Assistenzärztinnen und Assistenzärzte und nicht das gesamte Gesundheitspersonal von öffentlich-rechtlichen Anstalten dem Arbeitsgesetz zu unterstellen. Dies obwohl bisher davon ausgegangen wurde, dass die Unterstellung aller Personalkategorien der öffentlichen Anstalten per 1.1.2005 erfolgen sollte. Mit dem Entscheid werden zwei Klassen von Angestellten geschaffen.

Dieser Entscheid wurde auf Druck und nach intensivem Lobbying eines Teils der Kantone gefällt. Diese befürchteten nämlich u.a. Kostensteigerungen, wenn für das gesamte Gesundheitspersonal gleich hohe Anforderungen zum Schutz der Gesundheit und vor überlangen Bereitschafts- und Pikettdiensten gelten müssten. So kostet im Kanton St.Gallen die Einführung der 50-Stundenwoche für die Assistenz- und Oberärztinnen und Assistenz- und Oberärzte jährlich über 11 Mio. Franken. Diese Verbesserung wurde 2001 vom Kantonsrat beschlossen.

Für das übrige Gesundheitspersonal wird so eine unhaltbare Situation zementiert und einmal mehr müssen sie die Folgen der Sparpolitik der Kantone tragen. Damit bezüglich der Situation des Gesundheitspersonals im Kanton St.Gallen Klarheit geschaffen werden kann, bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann, wie und mit welchen Begründungen hat der Kanton St.Gallen zur Unterstellung des Gesundheitspersonals unter das Arbeitsgesetz Stellung genommen?
2. In welchem Umfang erbrachte das Gesundheitspersonal (differenziert nach Personalkategorien) in den Jahren 2000–2003 Bereitschafts- sowie Pikettdienste? Innert welcher Zeit müssen sie einsatzbereit sein? Wie werden diese Dienste heute entschädigt?
3. Wie hoch hätten sich die Kosten der Unterstellung des gesamten Gesundheitspersonals (ohne Assistenz- und Oberärztinnen und Assistenz- und Oberärzte, die entsprechende Regelungen haben) unter das Arbeitsgesetz belaufen?
4. Ist die Regierung bereit, die bestehenden Regelungen im Interesse des Gesundheitsschutzes des Personals zu verbessern?»

22. April 2004